

ERSTINFOS

für Asylsuchende in Hamburg

Überreicht durch:



Herzlich Willkommen!

Die vorliegende Broschüre richtet sich speziell an Asylsuchende, die ganz neu in Deutschland sind. Zunächst werden erste Schritte im Asylverfahren aufgezeigt und die wichtigsten rechtlichen Grundlagen erklärt. Außerdem soll ein Überblick über mögliche Perspektiven insbesondere bezüglich der Aufnahme von Arbeit geboten werden. Denn eine Arbeit kann auch Ihren Aufenthaltsstatus sichern.

i ***Diese Broschüre kann keine persönliche Beratung ersetzen, daher liegt unser Schwerpunkt darauf, darzustellen, wer Sie zu welchem Thema beraten kann.***

Inhalt

- I. Grundsätzliches
- II. Antragstellung
- III. Arbeit & Qualifikationen
- IV. Beratungsstellen

Seite 2

Seite 5

Seite 12

Seite 16



TIPP:

Grundsätzlich können Sie auch bei der Polizei Ihr Asylbegehren äußern. Dennoch raten wir davon ab, da die Polizei ein Verfahren wegen illegaler Einreise einleiten kann.

BAMF Hamburg
Sachsenstraße 12+14,
20097 Hamburg
Tel: 040 23501-0, Fax: 040 23501-199

I. GRUNDSÄTZLICHES:

Wo stelle ich meinen Asylantrag?

Melden Sie sich beim **BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)** bzw. bei der Außenstelle in Hamburg Harburg.

HAMBURG HARBURG

Harburger Poststraße 1
Eine Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) erfolgt rund um die Uhr.

Sie erhalten zunächst eine **Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)**. Die BÜMA ist kein Aufenthaltstitel. Die BÜMA ist ein vorläufiges Aufenthaltspapier. Es zeigt an, dass Sie Asyl beantragen wollen und hat eine begrenzte Gültigkeitsdauer.

Familieneinheit/ Beistandsgemeinschaft: Wenn Sie mit Verwandten eingereist sind oder Verwandte haben, die in Deutschland leben, so sprechen Sie dies direkt am Tag der BÜMA-Ausstellung an, um ggf. in deren Nähe verteilt zu werden (funktioniert nicht immer).

ÖFFNUNGSZEITEN DER BÜROS

Mo-Di 8-15, Do 8-15, Fr 8-14,
Mittwochs geschlossen

Umverteilung (EASY-Verfahren):

(EASY = Erstverteilung von Asylbegehrenden)

Nach Ihrer Meldung als Asylsuchender prüft die ZEA zunächst, welche Aufnahmeeinrichtung in Deutschland für Sie zuständig ist. Dies hängt von Ihrem Herkunftsland sowie von der Frage ab, ob die Quote für Flüchtlinge, die in Hamburg Aufnahme finden sollen (2,7%), erfüllt ist.

Sie müssen also gegebenenfalls damit rechnen, dass Sie in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland weiter geschickt werden.

Diese Prüfung läuft in der Zentralen Erstaufnahme automatisch ab.

Gegen diese Umverteilung gibt es in der Regel keine rechtliche Handhabe.

Nur wenn Sie minderjährig und unbegleitet eingereist sind oder reiseunfähig sind, dürfen Sie nicht umverteilt werden. Hierzu kann auch die zeitnahe Geburt eines Kindes zählen; fachärztliches Attest am besten direkt vorzeigen.



Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Staat einen Schutzstatus erhalten haben, droht die Einstellung Ihres Asylverfahrens und die Rückführung in dieses Land. Suchen Sie sofort eine Beratungsstelle auf (ab S. 16/ 17).

Erstaufnahmелager Horst

Hamburg hat verschiedene Erstaufnahmелager zur Unterbringung. Eines befindet sich außerhalb Hamburgs in Horst (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern). Auch hier gibt es Beratung (siehe S.23).

DUBLIN III:

Sie erhalten in der Regel Post, wenn das Dublinverfahren eingeleitet ist.

ACHTUNG: Wenn Sie bereits in einem anderem europäischem Land waren und dort registriert wurden (Fingerabdrücke) oder einen Asylantrag gestellt haben, so ist dieses Land für Ihren Asylantrag zuständig. Dies gilt auch, wenn Sie ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis eines anderen EU-Staates besitzen, auch wenn diese schon ungültig sind. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in dieses Land zurückgebracht werden.

Suchen Sie in diesem Fall eine fachkundige Beratung auf. _____

II. ASYL-ANTRAGSTELLUNG:

In der Ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung werden Sie zwischen zwei Wochen und drei Monaten bleiben. In dieser Zeit erfolgt die offizielle Antragstellung bei einer Außenstelle des BAMF. Nach der Antragstellung erfolgt eine **erkennungsdienstliche Behandlung**, bei der Ihre Fingerabdrücke eingescannt und mit der EURODAC-Datenbank abgeglichen werden. In der Eurodac-Datenbank erfährt das BAMF, ob Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat Fingerabdrücke abgegeben, ein Visum beantragt oder einen Asylantrag gestellt haben. Außerdem werden Sie zu Ihrem Reiseweg befragt. Dies ist das **erste Interview**. Dort müssen alle Umstände genannt werden, die für einen Verbleib in Deutschland oder ggfls. für eine Weiterleitung in ein anderes EU-Land sprechen, insbesondere Verwandte, gesundheitliche Probleme, unmenschliche Lebensbedingungen im Transitland. Danach wird Ihnen normalerweise ein Termin für Ihre Anhörung mitgeteilt. Dies ist das **zweite Interview**. Der Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Anhörung variiert. Sollten Sie auf Grund des Dublinverfahrens keinen Anhörungstermin bekommen, suchen Sie bitte eine unabhängige Beratungsstelle auf!

Bei hohen Asylantragszahlen kann es sein, dass Sie zunächst in eine andere Unterkunft verteilt werden und erst später zur Anhörung eingeladen werden.

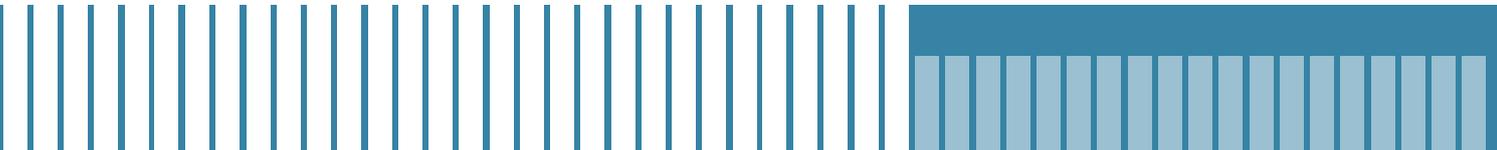
Noch vor der Anhörung sollten Sie eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen, um für das Verfahren gut vorbereitet zu sein (siehe ab Seite 16/ 17).



Es folgt eine **persönliche Anhörung durch das BAMF**, in der die Asylgründe ermittelt werden. Sie haben dort die Aufgabe und Pflicht, alle Gründe darzulegen, warum Sie Ihr Herkunftsland verlassen mussten und was Ihnen bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung ist die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag.

Das Protokoll der Anhörung wird Ihnen einige Wochen nach der Anhörung zugeschickt.

Die persönliche Anhörung beim BAMF ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren. Sie werden nicht nur zu Ihren Fluchtgründen, sondern auch zu Ihrem Reiseweg, Ihrer Identität sowie zu Angehörigen befragt. Sie sollten alle Gründe aufzählen, die gegen eine Rückkehr ins Herkunftsland sprechen.





Wenn Sie einen negativen Bescheid des BAMF erhalten haben, sollten Sie umgehend eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder eine Anwaltskanzlei aufsuchen!

Wie geht es mit meinem Asylantrag weiter?

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine **Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylVfG zum Zweck der Durchführung des Asylverfahrens**. In den ersten drei Monaten, dürfen Sie Hamburg nicht verlassen. Falls Sie Hamburg verlassen wollen, müssen Sie bei der Zentralen Ausländerbehörde einen Antrag stellen. Die Dauer bis zu einer Entscheidung kann sehr unterschiedlich sein.

Wenn Sie länger als sechs Monate auf eine Entscheidung des BAMF warten, sollten Sie dort nachfragen oder sich gegebenenfalls an eine_n Anwalt_in wenden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes (BAMF)

Schutz

Folgende Entscheidungen
sind möglich:

1. Asylanerkennung

2. Anerkennung Flüchtlingseigenschaft

Schutz auf der Grundlage von Art. 16a GG in Verbindung mit § 3 AsylVfG
Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft zuerkannt gemäß § 3 AsylVfG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 1 AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Alternative 2 AufenthG

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen vor

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG

Kein Schutz

1. Asylantrag ist unzulässig

Dublin III – Verordnung: Ein anderes EU-Land soll für Ihren Asylantrag zuständig sein. Sie sollen in dieses Land überstellt werden.

1. Asylanerkennung abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

1. Asylberechtigung als offensichtlich unbegründet abgelehnt

2. Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet nicht zuerkannt

3. Subsidiärer Schutz nicht zuerkannt

4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor

1. Asylrecht steht nicht zu

2. Abschiebung wird angeordnet

Sie haben in einem anderen europäischen Staat einen Schutz erhalten und sollen in dieses Land überstellt werden. **KEIN ASYLVERFAHREN MÖGLICH!**

Asylantrag unzulässig.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Asylantrag als unbegründet abgelehnt („einfache“ Ablehnung).
Zwei Wochen Zeit für Klage!!

Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
Eine Woche Zeit für Klage und Eilantrag!

Nähere Informationen siehe
www.nds-fluerat.org/leitfaden/

Was passiert bei einer Anerkennung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag anerkannt wird, haben Sie Anspruch auf einen Integrationskurs.

Sie dürfen sofort arbeiten.

Was passiert nach Ablehnung des Asylantrags?

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wird, können Sie **dagegen klagen**. Solange die Klage aufschiebende Wirkung hat, behalten Sie die Aufenthaltsgestattung. Sofern Sie eine „Duldung“ bekommen, heißt dies, dass möglicherweise eine Abschiebung droht. Eine Abschiebung kann nicht immer sofort durchgeführt werden.

Wann kann ich die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen?

Wenn Sie einen Asylantrag stellen, müssen Sie zunächst für bis zu drei Monate in einer Erstaufnahmeeinrichtung bleiben.

Nach spätestens drei Monaten sollten Sie einen sogenannten »Transfer« in eine andere Unterkunft in Hamburg erhalten. Sie können Wünsche äußern, dürfen aber Ihren Wohnort nicht selbst bestimmen. Es kann sich dabei um eine Wohnung, aber auch um eine Gemeinschaftsunterkunft handeln.

Wo darf ich mich aufhalten? (Residenzpflicht)

In den ersten drei Monaten gilt eine sogenannte „Residenzpflicht“: Dies bedeutet, dass Sie ohne Zustimmung der Ausländerbehörde Hamburg nicht verlassen dürfen. Wenn Sie in ein anderes Bundesland reisen möchten, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde.

Ab dem 4. Monat gilt keine „Residenzpflicht“ mehr für Sie. Die Erlaubnis oder das Verbot des Verlassens Hamburgs ist in Ihrer Aufenthaltsgestattung oder Duldung vermerkt.

Die „Residenzpflicht“ kann aber bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder bei konkret bevorstehenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wieder angeordnet werden.

Ihren Wohnort dürfen Sie nicht ohne vorherige Genehmigung der Behörden wechseln.

III. ARBEIT & QUALIFIKATIONEN

Die Aufnahme einer Arbeit ist ein wichtiger Schritt für ein nachhaltiges Bleiberecht in Deutschland, aber auch zu mehr Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen. Wenn Sie noch nicht arbeiten dürfen, gibt es Möglichkeiten, sich auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Es gibt verschiedene Institutionen, die Sie dazu beraten können (siehe Seite 21).

Wer darf arbeiten?

In Ihren Papieren steht in den Nebenbestimmungen, ob Sie arbeiten dürfen. Steht dort »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« obwohl Sie laut Tabelle arbeiten dürften, so lassen Sie dies von der Ausländerbehörde ändern.

Die Grafik zeigt, welche Flüchtlinge nach welcher Aufenthaltsdauer und unter welchen Voraussetzungen arbeiten dürfen. Neben den hier aufgeführten Aufenthaltstiteln gibt es noch weitere, die unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt erlauben. Dazu geben Ihnen die Beratungsstellen (siehe Seite 21) Auskunft.



	Asylsuchende	Subsidiärer Schutz, Abschiebeverbote, humanitärer Aufenthalt	Asylberechtigte und Flüchtlinge nach Grundgesetz & Genfer Flüchtlingskonvention	Geduldete Migrant_innen
Paragraph	§ 55 AsylVfG	§ 25 (2)/ (3)/ (5) AufenthG	§ 25 (1)/ (2) AufenthG	§ 60a AufenthG
Titel des Status	Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltsurlaubnis	Aufenthaltsurlaubnis	Duldung
anerkannte Berufsausbildung, Freiwilligendienst	Nach 3 Monaten erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Unselbstständige Arbeit?	1. - 3. Monat – Arbeitsverbot 4. - 15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	1. - 3. Monat – Arbeitsverbot 4. - 15. Monat – mit Vorrangprüfung ab 16. Monat – ohne Vorrangprüfung
Hochqualifizierte Arbeit und Arbeit bei Verwandten (ohne Vorrangprüfung)	Nach 3 Monaten erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt	Sofort erlaubt. Näheres siehe § 32 Abs. 2 BeschV
Kann ein Arbeitsverbot durch die Ausländerbehörde verlangt werden?	Nein	Nein	Nein	Ja, bei mangelnder Mitwirkung des Flüchtlings (z.B. bei Angabe einer falschen Identität)
Selbstständige Arbeit?	Selbstständige Arbeit ist <u>nicht</u> erlaubt	Selbstständige Arbeit kann <u>auf Antrag</u> erlaubt werden	Selbstständige Arbeit ist erlaubt	Selbstständige Arbeit ist <u>nicht</u> erlaubt

WICHTIG!

Kinder bis 18 Jahre sind schulpflichtig und müssen regelmäßig die Schule besuchen.

Wenn Sie einen Sprachkurs besuchen wollen, ohne einen Arbeitsmarktzugang zu haben, gibt es evtl. auch Projekte und Stiftungen, die die Finanzierung übernehmen können.

Was kann ich trotz eines Beschäftigungsverbots machen?

- Schulische Berufsausbildung
- Studium (wenn kein Studienverbot ausgesprochen wurde)
- selbst finanzierte Deutschkurse z.B. bei der Volkshochschule (VHS)
- Abendschule
- FSJ und BFD
- Praktikum im Rahmen eines von der EU geförderten Projektes

Sprachkurse

Menschen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 25 (1), § 25 (2), § 25 (3) AufenthG haben Anspruch auf einen **kostenlosen Integrationskurs**, der einen Sprachkurs beinhaltet.

Zuwanderer mit ungesichertem Aufenthalt wie

*Duldungsinhaber (Geltungsdauer min. 6 Monate),
Asylbewerber (Aufenthaltsgestattung, Geltungsdauer min. 6 Monate) und
Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (5) AufenthG*

die keinen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen oder anderen kostenlosen Deutschkursen haben, erhalten die Möglichkeit, in 300 Unterrichtsstunden **Grundkenntnisse der deutschen Sprache** zu erwerben (S. 20).



Wie werden Abschlüsse und Qualifikationen aus meinem Herkunftsland anerkannt?

Für die Anerkennung Ihrer Qualifikationen sind Zeugnisse sehr wichtig, aber auch Prüfungen können gemacht werden.

Genauere Informationen erhalten Sie bei den Beratungsstellen.

IV. BERATUNGSSTELLEN

Café Exil

Unterstützung bei Antragstellung, bei Fragen zum Asylverfahren, beim Lesen und Schreiben von Briefen, Schreiben von Bewerbungen.

Begleitung zu den Ämtern und anderen Stellen.
Vermittlung zu Rechtsanwält_innen, Dolmetscher_innen etc.

Spaldingstr. 41

Öffnungszeiten: Mo., Di., Do.: 8-14 Uhr;
Fr. 8-13 Uhr; Mi.: geschlossen

Tel.: 040 2368216 oder 040 88238682

Fax: 040 63673102

Email: cafe-exil@antira.info

<http://cafe-exil.antira.info>

fluchtpunkt

Arbeitsgebiete:

Asylverfahren, Aufenthaltsrecht

Eifflerstr. 3

Offene Sprechstunde: Mi. von 10-16 Uhr

Tel.: 040 43250080

Email: info@fluchtpunkt-hamburg.de

www.fluchtpunkt-hamburg.de

Akonda - eine Welt Café

Beratungs-, Begleitungs- und Begegnungsstelle
für Flüchtlinge und MigrantInnen mit und ohne
Aufenthaltsstatus

Wohldorfer Straße 30

Sprechzeiten: Do. 15-18 Uhr und nach Verein-
barung

Tel.: 040 519008016

Fax: 040 519008052

Email: akonda@kirche-hamburg-ost.de

oder c.gbocho@kirche-hamburg-ost.de

www.hamburgasyl.de/kkstormarn-akonda.html

Ämterlotsen

Begleitung zu Behörden

Königstraße 54 (Diakonie-Hilfswerk Hamburg)

Telefonzeiten: Mo. 14-16 Uhr; Mi.: 11-13 Uhr; Do.
14-16 Uhr

Tel.: 040 30620366

Email: aemterlotsen@diakonie-hamburg.de

www.aemterlotsen.de

Infomobil Hamburg

Beratung für minderjährige unbegleitete und junge Flüchtlinge

gegenüber dem Kinder- und Jugendnotdienst
in der Feuerbergstr. 43
jeden Mi.: 16-20 Uhr

Email: infomobil-hamburg@antira.info
www.cafe-exil.antira.info/infomobil-hamburg/

Sprachraum e.V.

kostenlose Deutschkurse ohne Zeigen von Papieren; plus Rahmenprogramm mit Ausflügen, Besichtigungen und Workshops über die Rechte der Migrant_innen in Deutschland

Anmeldung:
Mo. 9-11 Uhr im Café Exil

Tel.: 040 2368216 (im Café Exil)
Email: sprachraum09@googlemail.com

Mujeres sin Fronteras

Beratung, Information, Begleitung
-Schwerpunktmäßig
auf Spanisch und Portugiesisch-

Sternstr. 2 (im Centro Sociale, Seiteneingang)
Mo.: 16-19 Uhr

Tel.: 0178 6518000
Email: MujeresSinFronteras@riseup.net
www.mujeressinfronteras.de

Frauenperspektive e.V.

Migrationsberatung auch für Flüchtlinge, Unter-
stützung im Alltag

Dillstraße 19
Sprechzeiten: Mo.-Do.: 10-12 Uhr

Tel.: 040 49292245
Fax: 040 49292248

Nur für Frauen

Mehrgenerationenhaus FLAKS e.V., Zentrum für Frauen in Altona

FLAKS bietet Begegnung, Beratung, Bildung und
Beschäftigung

Alsenstr. 33
Öffnungszeiten: Mo.-Do. 10-16 Uhr, Fr. 10-14
Uhr

Tel.: 040 8969803
Fax: 040 89698044
Email: info@flaks-zentrum.de
www.flaks-zentrum.de

Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA)

Anerkennung von Abschlüssen
Diakonie-Hilfswerk Hamburg
Alter Wall 11 (Hamburg Welcome Center)
22765 Hamburg
Tel: 040 30620-396
Termine müssen per Telefon oder email vereinbart werden.
Email: zaa@diakonie-hamburg.de
www.diakonie-hamburg.de/web/visitenkarten/zaa/

Café Whynot?

Café-Deutschkurse-Beratung

Marktstr. 55
Bürozeiten: Mo.-Fr. 9-16Uhr

Tel.: 040 4300025
Email: info@why-not.org
www.why-not.org

Flüchtlingszentrum

Zentrale Information und Beratung für Flüchtlinge gGmbH

Erstanlaufstelle zu Arbeit, Ausbildung und Qualifikation (für FLUCHTort Hamburg und Chancen am FLUCHTort Hamburg);
Vermittlung in Deutschkurse; Rückkehrberatung

Adenauerallee 10
Öffnungszeiten: Mo.,Di.,Do.,Fr. 9-13Uhr und Di.,
Do. 15-17 Uhr

Zentrale Tel. Nr.: 040 2840790
Tel.: 040 284079115 (Lotfi Ben Brahim)
und 040 284079125 (Ivanka Lušo)
Fax: 040 284079130
Email: benbrahim@fz-hh.de und luso@fz-hh.de

Perle

Deutsch- und Computer-Kurse, Praktikumsvermittlung und Beratung für erwachsene Flüchtlinge

Norderreihe 61 (verikom)

Tel.: 040 350177233

Email: perle@verikom.de

www.verikom.de/projekte/perle-perspektiven-fur-ein-leben-in-hamburg/

COACH

Individuelles berufliches Coaching, Vermittlung und Begleitung in Qualifizierung und Weiterbildung für erwachsene Flüchtlinge

Norderreihe 61 (verikom)

Tel.: 040 350177236

Email: coach@verikom.de

www.verikom.de/projekte/coach/

Flüchtlingsrat Hamburg

unterstützt Flüchtlinge politisch, macht Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen; keine Beratungsstelle für Hilfen im Asylverfahren, vermittelt aber weiter.

Nernstweg 32-34

Büroöffnungszeiten: Mo.10:30-14:30; Di. 17-19; Do. 15-19 Uhr

Tel.: 040 431587

Fax: 040 4304490

Email: info@fluechtlingsrat-hamburg.de

www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Wenn Sie im Erstaufnahmelager Horst sind:

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Asylverfahrensberatung

Das Büro befindet sich außerhalb der Aufnahmeeinrichtung in einem Container auf der linken Seite des Eingangs.

Tel.: 0178 1874597

Email: hp@fluechtlingsrat-mv.de

www.fluechtlingsrat-mv.de

Horst-AG

Ebenfalls gibt es eine unabhängige Beratung und Unterstützung durch eine Unterstützer_innengruppe. Diese fährt in regelmäßigen Abständen nach Horst und kann zum Teil auch mit anwaltlicher und medizinischer Unterstützung helfen.

Bei Interesse bitte unter antira.horst.ag@riseup.net Kontakt aufnehmen.

Ergänzung: Medizinische Versorgung in Hamburg

Sobald Sie als Asylbewerber_in in Hamburg registriert sind, werden Sie bei der AOK Bremen/Bremerhaven gemeldet. Das heißt, Sie werden vom Staat krankenversichert. Sie erhalten dann eine Krankenversicherungskarte. Mit dieser können Sie zum Arzt Ihrer Wahl gehen. Fragen Sie beim Arzt aber immer nach, ob Sie etwas (dazu) zahlen müssen - denn nicht alle Behandlungen oder die Ihnen verschriebene Medizin ist für Sie kostenfrei.

Bis Sie eine Krankenversicherungskarte bekommen, kann es einige Zeit dauern. Wenn noch keine Krankenversicherungskarte vorliegt, stellt das Sozialamt bei Bedarf einen Krankenschein aus. Bei Schwierigkeiten können Sie sich an die Clearingstelle für medizinische Versorgung im Flüchtlingszentrum (siehe Seite 20) wenden.

Wenn Sie keinen Asylantrag gestellt haben und nicht krankenversichert sind, können Sie sich bei folgenden Stellen beraten lassen. Zudem arbeiten in einigen der Unterkünfte Ärzt_innen.

Medibüro Hamburg

Die Beratungsstelle vermittelt medizinische Behandlungen für Menschen, die keine Krankenversicherung haben. Soweit möglich sind diese Behandlungen kostenlos.

Hospitalstrasse 109 (WIR Internationales Zentrum/Verikom)

Sprechstunde: Mo., Do. 15-17 Uhr

Tel.: 040 238 558 322 (Anrufbeantworter)

info@medibuero-hamburg.org

Migrantenmedizin Westend

Medizinische Beratung und Vermittlung für Menschen ohne Krankenversicherung; kostenlos und anonym.

Vogelhüttendeich 17

Sprechzeiten: Di.: 9-11Uhr

Anfahrt ab Hbf.: S3/S31 bis Veddel, dann Bus 13 bis Stübenplatz

Praxis ohne Grenzen-Hamburg e.V.

Bauerberg 10

Tel.: 040 3099794660

praxisohne Grenzen-hh@msbh.de

www.praxisohne Grenzen-hh.de

Andocken

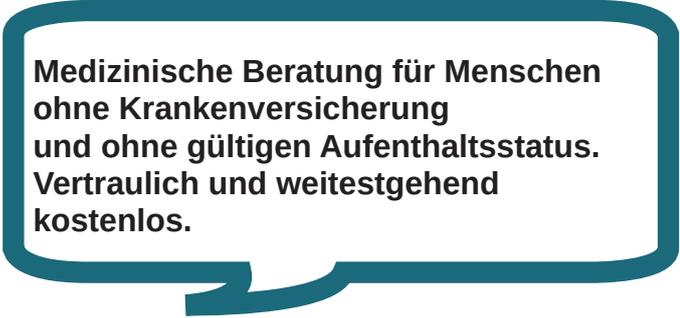
Steht allen Migrant/innen aus Nicht-EU-Staaten offen, die ohne gültige Aufenthaltserlaubnis in Hamburg leben.

Bernstorffstraße 174

Sprechstunde: Di. 10-12 Uhr, Do. 14 -16 Uhr

Tel: 040 43098796

andocken@diakonie-hamburg.de



Medizinische Beratung für Menschen ohne Krankenversicherung und ohne gültigen Aufenthaltsstatus. Vertraulich und weitestgehend kostenlos.

Malteser Migranten Medizin Hamburg

Menschen ohne gültigen Aufenthaltsstatus und Menschen ohne Krankenversicherung finden hier einen Arzt, der die Erstuntersuchung und Notfallversorgung bei plötzlicher Erkrankung, Verletzung oder einer Schwangerschaft übernimmt.

Alfredstraße 9 (Marienkrankenhaus/Haus 1-Chirurgische Ambulanz-Bereich 5 (EG))

Öffnungszeiten: Do. 16-20 Uhr

Tel.: 040 25461208

Email: mmm.hamburg@malteser.org

<http://www.malteser-migranten-medizin.de/mmm-vor-ort/hamburg.html>

ABKÜRZUNGEN

BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über Meldung als Asylsuchende_r

WORT KLÄRUNGEN

Subsidiär Schutzbedürftige	Ein Aufenthalt in Deutschland wird erlaubt, weil ein Abschiebeverbot vorliegt.
Vorrangprüfung	Wenn Sie ein konkretes Arbeitsangebot haben, muss die Arbeitsagentur erst prüfen, ob Deutsche oder EU-Ausländer_innen für diese Stelle zur Verfügung stehen und ob der ortsübliche Lohn gezahlt wird.
Unselbstständige Arbeit	Eine Arbeit, bei der Sie bei einer Firma oder einem Betrieb angestellt sind.
Selbstständige Arbeit	Sie haben eine eigene Firma oder einen eigenen Betrieb. Oder sie Arbeiten auf Honorarbasis.

Dank:

Diese Broschüre wurde im Original vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. im Rahmen des Projektes „AZF II - Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ entwickelt und veröffentlicht.

Die Broschüre wurde vom Café Exil mit großer Unterstützung (vielen Dank an alle Beteiligten!) für Hamburg überarbeitet.

Impressum:

Herausgeber_in:

Café Exil

Unabhängige Beratungsstelle für
Flüchtlinge und Migrant_innen

vom Flüchtlingsrat Niedersachsen
übernommen:

Gestaltung & Coverfoto:

Erik Zöllner

Stand:

Januar 2015

1. Auflage

